

Leitfaden zur Personaleinstufung in Leistungsgruppen

Im Rahmen der Antragstellung kommt der Zuordnung der beantragten Personaleinheiten des Projektträgers zu den definierten Leistungsgruppen eine besondere Bedeutung zu.

In einem ersten Schritt erfolgt durch den Projektträger die Zuordnung der projektspezifischen MitarbeiterInnen zu einer Leistungsgruppe durch das Formblatt A „Beschreibung der Personalstellen“. In weiterer Folge ist im Formblatt B „Personaleinsatz“ der benötigte Stundenumfang je Mitarbeiter/in und Leistungsgruppe über die gesamte Projektlaufzeit zu bestimmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt durch die jeweilige Regionale Koordinierungsstelle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine nachvollziehbare schriftliche Beurteilung über die Zuordnung zur Leistungsgruppe. Im Bedarfsfall können dazu von der Regionalen Koordinierungsstelle ergänzende Unterlagen vom Projektträger angefordert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen als einheitliche Hilfestellung bei der Personaleinstufung in die Leistungsgruppen dienen:

Allgemein:

- Eine Zuteilung kann nur dann erfolgen, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt werden.
- Die Art des Hochschulabschlusses (BSc, MSc, Dr. etc) ist unerheblich.
- Bei Personalnachbesetzungen bedarf es im Vorfeld der Verrechnung des Personals im Projekt einer abermaligen Darstellung durch den Projektträger (Ausfüllen des Formblatts und Bestätigung durch antragsprüfende Stelle).
- Berufserfahrung: muss grundsätzlich nicht fachspezifisch sein.
- In Zweifelsfällen ist aufgrund des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Leistungsgruppe mit einem geringeren Stundensatz zu bevorzugen.

Leistungsgruppe 1 – Tatbestandsmerkmale für die Antragsprüfung:

- Berufserfahrung: Es sollte sich in der Regel um eine mehrjährige Berufserfahrung (Faustregel 5 Jahre) handeln. In begründeten Ausnahmefällen können aber auch 4 Jahre Berufserfahrung im spezifischen Tätigkeitsbereich ausreichen.
- Bildungsabschluss: „Fachkenntnisse, in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben“; Im Rahmen der Antragstellung müssen die projektspezifisch erforderlichen Fachkenntnisse für die Projektumsetzung dargestellt werden. Wenn kein

Hochschulabschluss vorliegt, bedarf es einer detaillierten Begründung und Bestätigung der antragsprüfenden Stelle, warum die projektspezifisch zu verrechnende Person einer Person mit Hochschulabschluss gleichgestellt werden kann.

- Projektspezifische Tätigkeit: „Leitung des Projekts auf Ebene des Projektpartners und anspruchsvolle inhaltliche Tätigkeiten“; Die Person ist für die jeweilige Organisation die federführende Ansprechperson für das Projekt nach außen und innen. Die im Rahmen des Projekts durchzuführenden Tätigkeiten müssen entsprechend dargestellt detailliert sein.

Leistungsgruppe 2 – Tatbestandsmerkmale für die Antragsprüfung:

- Berufserfahrung: Es sollte sich in der Regel um eine mehrjährige Berufserfahrung (Faustregel 5 Jahre) handeln. In begründeten Ausnahmefällen reichen 4 Jahre Berufserfahrung im spezifischen Tätigkeitsbereich aus.
- Bildungsabschluss: „Fachkenntnisse, in der Regel mit einem Matura-/Abiturabschluss erworben“; Im Rahmen der Antragsprüfung müssen die projektspezifisch erforderlichen Fachkenntnisse für die Projektumsetzung dargestellt werden. Wenn kein Matura-/Abiturabschluss vorliegt, bedarf es einer detaillierten Begründung, Darstellung der mehrjährigen Berufserfahrung und Bestätigung der antragsprüfenden Stelle, warum die projektspezifisch zu verrechnende Person einer Person mit Matura/Abiturabschluss gleichgestellt werden kann.
- Projektspezifische Tätigkeit: „Schwierige und unterschiedliche Tätigkeiten, eigenständige Ausführung“; Die im Rahmen des Projektes durchzuführenden Tätigkeiten müssen entsprechend dargestellt sein.

Leistungsgruppe 3 – Tatbestandsmerkmale für die Antragsprüfung:

- Bildungsabschluss: „Hochschulabschluss“; Es bedarf im Rahmen der Antragsprüfung nicht zwanghaft des Nachweises eines Hochschulabschlusses (durch Bescheid, Urkunde). Es ist ausreichend, wenn aufgrund der vorliegenden Dokumente (z.B. Arbeitsvertrag) zum Ausdruck kommt, dass die Person über einen akademischen Abschluss verfügt. In Zweifelsfällen ist jedoch ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- Projektspezifische Tätigkeit: „Unterschiedliche Tätigkeiten, eigenständige Ausführung“; Die im Rahmen des Projektes durchzuführenden Tätigkeiten müssen entsprechend dargestellt sein.

Leistungsgruppe 4 – Tatbestandsmerkmale für die Antragsprüfung:

- Projektspezifische Tätigkeit: „Unterstützende Tätigkeiten“; Die im Rahmen des Projektes durchzuführenden Tätigkeiten müssen dargestellt werden.